

**Verwaltungsvorschriften
zu § 67 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

vom 8. Februar 2023

JustVA III A 1

Telefon 90 13 - 3423 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 3423

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 11, Gesundheitsfürsorge, § 67 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes in der Fassung vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das durch Gesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152, 204) und zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145) geändert worden ist, bestimmt:

1

Die Untergebrachten sind auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von alters-, geschlechter- und zielgruppengerechten ärztlichen Vorsorgeleistungen zur Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken und Belastungen, zu einer darauf abgestimmten präventionsorientierten Beratung, einschließlich einer Überprüfung des Impfstatus (§ 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB V) hinzuweisen. Die Maßnahmen werden auf Antrag durchgeführt.

2

(1) Bei Untergebrachten, die sich krankmelden, einen Unfall erleiden, einen Selbsttötungsversuch begehen oder sich selbst verletzen, sowie bei Untergebrachten, deren Aussehen oder Verhalten den Verdacht nahelegt, dass sie körperlich oder geistig erkrankt oder suchtgefährdet sind, zeigt die oder der die Feststellung treffende Bedienstete dies in der Weise an, dass der Zugang zur erforderlichen medizinischen Versorgung gewährleistet ist.

(2) Die Ärztin oder der Arzt stellt fest,

1. ob Untergebrachte als krank zu führen sind,

2. ob sie bettlägerig krank sind und in welchem Umfang sie arbeitsfähig sind,
3. ob sie einer besonderen Unterbringung bedürfen,
4. ob eine spezielle Behandlung angezeigt ist und
5. ob sie vollzugsuntauglich sind.

3

Bei der Wahl des Zeitpunktes und der Bestimmung der Häufigkeit ärztlicher Konsultationen gemäß § 67 Absatz 3 SVVollzG Bln ist auf die besonderen räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse in der Einrichtung Rücksicht zu nehmen.

Die Rechte aus § 27 b SGB V (sog. Zweitmeinungsverfahren) bleiben unberührt.

4

(1) Alle Bediensteten haben die Einhaltung der ärztlichen Verordnungen sicherzustellen und darauf zu achten, dass Arzneimittel nicht missbraucht werden. Für die Einhaltung der ärztlichen Einnahmевorschriften sind die Untergebrachten in der Regel selbst verantwortlich. Bei medizinischer Notwendigkeit kann angeordnet werden, dass Arzneimittel in Gegenwart von Bediensteten einzunehmen sind. Bei Missbrauchsgefahr ist darauf zu achten, dass die Untergebrachten das Arzneimittel tatsächlich einnehmen, z. B. durch Verabreichen in aufgelöstem Zustand.

(2) Es dürfen grundsätzlich nur die aufgrund ärztlicher Verordnung durch die Einrichtung beschafften Arzneimittel verwendet werden; dies gilt nicht für ärztlich verordnete Arzneimittel, die von Untergebrachten beschafft werden, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen.

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 15. Februar 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 14. Februar 2028 außer Kraft.

Berlin, den 8. Februar 2023

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

Im Auftrag

S. Gerlach

